

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

16. April 1872.

Ministerial-Bekanntmachung.

[60] Höchster Anordnung gemäß wird das nachstehende, die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine beim Großherzoglichen Contingent betreffende Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. April 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

haben uns in Folge der, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und durch die mit dem Königreiche Preußen untern 26. Juni 1867 abgeschlossene Militär-Konvention eingetretenen Verhältnisse Unseres Contingents bewogen gefunden, auch in Ansehung der Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine dieses Contingents, eine den bezügigen königlich Preussischen Bestimmungen entsprechende Aenderung eintreten zu lassen und verordnen daher, unter Aufhebung



des von Uns bestätigten und von Unserem vormaligen Militär-Kommando unterm 14. November 1834 publicirten Statuts über das Dienstauszeichnungskreuz und über die Prämiengulage bei Unserer Infanterie hieturch Folgendes:

§. 1.

Die Dienstauszeichnung ist bestimmt für Unteroffiziere und Gemeine, welche in Unserem Kontingente mit Einschluß der Landwehrstamm-Kommandos und in Unserem Gendarmeriecorps dienen, dieselben mögen Unserem Großherzogthume oder einem anderen Deutschen Bundesstaate angehören, wenn sie die nachstehend bestimmten aktiven Dienstzeiten mit Pflichttreue und guter moralischer Führung vollbracht haben.

§. 2.

Die Dienstauszeichnung wird in drei Klassen verliehen,
 die erste Klasse nach vollendeter 21jähriger Dienstzeit,
 die zweite Klasse nach vollendeter 15jähriger Dienstzeit,
 die dritte Klasse nach vollendeter 9jähriger Dienstzeit.

§. 3.

Bei Bemessung der, mit dem Eintritte in das stehende Deutsche Bundesheer beginnenden, Dienstzeiten kommen gleichmäßig diejenigen Dienstjahre in Betracht, welche in einem anderen Truppentheile des gedachten Heeres geleistet worden sind. Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

§. 4.

Die Dienstauszeichnung besteht in einer auf dem landesfarbigen Bande zu tragenden Schnalle, in welcher sich Unser Namenszug eingepreßt findet, und zwar ist die Schnalle in der ersten Klasse von Gold, in der zweiten Klasse von Silber und in der dritten Klasse von Eisen. Dieselbe wird auf der linken Brust so getragen, daß die Verlängerung des Namenszugs auf den dritten obern Knopf trifft.

An den Mantel wird nur das Band in gleicher Höhe getragen.

§. 5.

Wer nach erlangter Dienstauszeichnung das Dienstkreuz im Offizierstande erwirbt, legt die Dienstauszeichnung ab; ebenso hebt eine höhere Klasse der Dienstauszeichnung die früher erworbene niedrigere Klasse auf. Das Letztere tritt auch in dem Falle ein, daß die niedrigere Klasse der Dienstauszeichnung bei einem anderen Truppentheile des Deutschen Bundes erworben worden sein sollte.

§. 6.

Den verabschiedeten Militär-Personen ist gestattet, die im aktiven Militär-Dienste erworbene Dienstauszeichnung auch in den nachherigen Civilverhältnissen fortzutragen.

§. 7.

Die Verleihung dieser Dienstauszeichnung erfolgt durch das königliche Regiments-Kommando, bezüglich durch die königlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos und durch Unser Gendarmerie-Kommando in Unserem Auftrage auf Grund Unserer, durch Unser Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu vermittelnden speciellen Entschliessung.

§. 8.

Ueber jede Verleihung wird von den gedachten Kommandos ein Beglaubigungsschein nach Maßgabe des unter A angefügten Schemas ausgefertigt.

§. 9.

Am 24. Juni und am 24. Dezember jeden Jahres werden die Dienstauszeichnungen ausgegeben und sind die gedachten Kommandos daher zu veranlassen, am 1. Juni und am 1. Dezember jeden Jahres bei dem Departement des Innern Unseres Staats-Ministeriums die diesfalligen Liquidationen nach dem unter B. angefügten Formulare mit einer summarischen Nachweisung über den Bedarf und den Bestand der Dienstauszeichnungsschnallen zu überreichen.

§. 10.

Die durch das Ableben der Besitzer der Dienstauszeichnung oder durch Verlust des Rechts zum Tragen, oder durch Erwerb einer höheren Klasse erlangten Dienstauszeichnungen sind an die betreffenden Kommandos zurückzugeben, werden bei den Letzteren auch aufbewahrt und bei der nach §. 9 einzureichenden Nachweisung mit in Rechnung gebracht.

§. 11.

Die im Dienste verloren gegangenen Dienstauszeichnungen werden von Unserem Staats-Ministerium, Departement des Innern, gegen Bescheinigung des bezüglichen Kommandos, daß dieselben wirklich im Dienste verloren gegangen seien, ersetzt.

§. 12.

In den Nationalen über Unteroffiziere und Gemeine ist der Besitz der Dienstauszeichnung, unter Bezeichnung der Klasse, anzugeben.

§. 13.

Die Zeit der Gefangenschaft wird nicht als Dienstzeit berechnet; nur in solchen Fällen, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung war, behalten Wir Uns vor, in einzelnen Fällen eine Ausnahme eintreten zu lassen.

§. 14.

So lange der Soldat Festungsstrafe erleidet, oder in der zweiten Klasse steht, kann von ihm die Dienstauszeichnung weder getragen, noch der Anspruch auf eine solche geltend gemacht werden; auch ist die in Verbüßung der Festungsstrafe und in der zweiten Klasse verbrachte Dienstzeit bei Erwerbung der Dienstauszeichnung, mit Ausnahme einzelner außerordentlicher Fälle, in welchen Unsere Entscheidung einzuholen ist, nicht in Anrechnung zu bringen.

Bei Vergehen, welche den theilweisen oder gänzlichen Verlust der staatsbürgerlichen Rechte zur Folge haben, geht sowohl der Anspruch auf die Dienstauszeichnung als der Besitz derselben, verloren.

§. 15.

Wegen Wiederverleihung der Dienstauszeichnung finden die wegen Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Uebergangsbestimmung.

§. 16.

Bei Ausführung dieses Statuts ist so zu verfahren, als wenn dasselbe bereits am 1. Oktober 1867 erteilt worden wäre und sind deshalb die seit dieser Zeit nach den Grundsätzen desselben verdienten Dienstauszeichnungen, mit Ausnahme des am Schlusse des nachstehenden Paragraphen erwähnten Falles, nachträglich zu gewähren.

§. 17.

Diejenigen Unteroffiziere, welche sich auf Grund der früheren Statuten am 1. Oktober 1867 im Besitze des Dienstauszeichnungskreuzes zweiter Klasse für zehnjährige Dienstzeit befanden, erwerben sich auf Grund gegenwärtiger Statuten durch respektive 15 und 21jährige Dienstzeit die Dienstauszeichnung zweiter resp. erster Klasse und sind die betreffenden silbernen und goldenen Dienstauszeichnungsschnallen neben dem früher erworbenen Dienstauszeichnungskreuz zweiter Klasse zu tragen.

Der auf Grund der früheren Statuten erlangte Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes erster Klasse für 20jährige Dienstzeit schließt dagegen die Verleihung der auf Grund gegenwärtiger Statuten durch 21jährige Dienstzeit zu erwerbenden goldenen Dienstauszeichnungsschnalle aus.

Urkundlich haben Wir dieses Statut höchst eigenhändig vollzogen und Unser Großherzogliches Staatsinsiegel demselben beidrucken lassen.

Weimar am 9. März 1872.



Carl Alexander.

G. Hon. Sticking. von Groß.

Statut,
die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere
und Gemeine beim Großherzoglichen
Bundes-Kontingent betreffend.

Beilage A.

Beglaubigungsschein.

Inhaber dieses, der
 (im 5. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 94 Großherzog von Sachsen)
 N. N. Jahr alt, aus N. (im . . . Verwaltungsbzirkel) ge-
 bürtig, hat sich durch jährige treu geleistete Dienste im stehenden Heere —
 (da er in den Feldzügen von N. mit gefochten, bezüglich später im Großherzog-
 lichen Genbarmerie-Korps) die von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von
 Sachsen-Weimar-Eisenach, unterm 9. März 1872 gestiftete Dienstauszeichnung
 erworben, über deren rechtmäßigen Besitz ihm gegenwärtiger Beglaubigungsschein
 ausgestellt wird.

N. N. den 18 . . .

L. S.

N. N.

Anmerkung:

Die enkavirten Worte sind beispielsweise eingetragen und modifiziren sich je nach den
 besonderen Verhältnissen des Falles.

Beilage B.

N a c h w e i s u n g

über den Bestand und Bedarf von Dienstausszeichnungen vom 24 Juni (24. Dezember)
beim

I.	II.			III.			IV.			Bemerkungen.
	Im wirklichen Besiz.			Richtig zur neuen Verousgabung.			Durch Abgang oder Aufstufen in eine höhere Klasse disponibel.			
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	
Bei nachstehenden Truppenteilen sind am 18. Januar (18. Juni) 18 . . .	Klasse der Dienstausszeichnung.									
Summa										

R e c a p i t u l a t i o n .

	1.	2.	3.
	Klasse.		
Der Bedarf ist			
Disponibel sind vorhanden			
Bleibt Bedarf			
Im Juni 18 . . verbleiben noch disponibel			
Witihin noch Bedarf			
Bleiben zur nächsten Rechnung disponibel			
N. den ten 18 . . .			

Ministerial-Bekanntmachungen.

[61] I. Es wird hierdurch zur Kenntniß sämtlicher Gerichtsbehörden und Staatsanwälte gebracht, daß dem Kaiserlich Deutschen Konsul W. A. Bahr zu Melbourne auf Grund des §. 20 des Konsular-Gesetzes vom 8. November 1867 die generelle Ermächtigung zur Abhörnung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden von Seiner Durchlaucht, dem Kanzler des Deutschen Reichs ertheilt worden ist.

Weimar am 27. März 1872.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

Stichling.

[62] II. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Herrn Alfred Salamon zu Berlin ein Erfindungspatent auf ein neues Schmiermittel zum Schmieren von Maschinen u. nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthume in Ausführung gebracht ist.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. April 1872.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schambach.